

STATUTEN



pro audito schweiz

ORGANISATION
FÜR MENSCHEN MIT HÖRPROBLEMEN

INHALTSVERZEICHNIS

NAME, SITZ UND ZWECK	3
Name, Rechtsform und Sitz	3
Zweck, Ziele und Leistungen	3
Unabhängigkeit	4
MITGLIEDSCHAFT	4
Kollektivmitglieder	4
Einzelmitglieder	5
Gönnerinnen/Gönner	5
Ehrenmitgliedschaft	5
Erwerb der Mitgliedschaft	6
Austritt	6
Ausschluss	6
ORGANISATION	6
Organe	6
Delegiertenversammlung	7
Zentralvorstand	9
Leitender Ausschuss	10
Zentralsekretariat	10
Fachkommissionen	11
Rechtsverbindliche Unterschrift	11
KONTROLLORGANE	11
Geschäftsprüfungskommission	11
Revisionsstelle	12
RECHNUNGSWESEN	12
Rechnungsjahr	12
Mitgliederbeiträge	12
Beitragsermittlung	12
Weitere Mittel	12
Haftung	13
Verbandsvermögen	13
VERBANDSORGAN	13
Rechte und Pflichten	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Statutenänderung	13
Fusion, Auflösung und Liquidation des Dachverbandes	13

NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Unter dem Namen pro audito schweiz - Organisation für Menschen mit Hörproblemen besteht ein gemeinnütziger Verein (nachfolgend Dachverband genannt) im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Der Dachverband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist im gesamten Gebiet der Schweiz und Liechtensteins tätig. Sein Sitz befindet sich am Ort des Zentralsekretariates.

ART. 2 ZWECK, ZIELE UND LEISTUNGEN

- 1) Der Dachverband vertritt die Interessen von Menschen mit einer Hörbehinderung, die in der lautsprachlichen Kommunikation eingeschränkt sind. Er bezweckt die Koordination der Anstrengungen der lokalen/regionalen/kantonalen Hörbehindertenvereine mit Dienstleistungs-, Bildungs- und sozialen Angeboten für Menschen mit Hörproblemen. Er überwacht die Qualität der Dienstleistungen und die Preispolitik der Hörmittelbranche.
- 2) Der Dachverband strebt folgende Ziele an:
 - a) Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Hörbehindertenvereine (im Folgenden Vereine genannt), ihrer Mitglieder und der Menschen mit Hörproblemen gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit.
 - b) Er fördert und unterstützt die lokalen/regionalen/kantonalen Vereine bei ihrer Arbeit zugunsten von Menschen mit Hörproblemen in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens. Dabei stehen die Würde des Menschen und die Qualität der Angebote im Zentrum der Bemühungen.
 - c) Er koordiniert die Zusammenarbeit unter den Vereinen.
 - d) Er fördert die Selbst- und Fachhilfe für betroffene Personen.
 - e) Er pflegt den Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
 - f) Er pflegt den Kontakt zu höheren Bildungsstätten und Forschungsinstituten.
- 3) Um diese Ziele zu erreichen, erbringt der Dachverband insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Er engagiert sich in der sozialpolitischen Arbeit und vertritt dabei die Anliegen der Mitglieder und der Menschen mit Hörproblemen.
 - b) Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für Menschen mit Hörproblemen ein und unterstützt seine Kollektivmitglieder auf lokaler/regionaler/kantonomer Ebene bei dieser Aufgabe.
 - c) Er engagiert sich für eine bedarfsorientierte Berufs-, Aus- und Weiterbildung und koordiniert diese mit seinen Kollektivmitglie-

dern. Insbesondere fördert er das Verständigungstraining und die Ausbildung von entsprechenden Lehrpersonen.

- d) Er setzt sich für eine optimale Hörmittelversorgung und -anpassung ein.
 - e) Er fördert die Früherfassung, die Betreuung und die geeignete Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Hörproblemen.
 - f) Er setzt sich für die Förderung aller Verbesserungen für Menschen mit unterschiedlichen Hörproblemen (z. B. Hörsturz, Tinnitus, Cochlea-Implantate, Ertaubung) ein.
 - g) Er betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit insbesondere für die Anliegen und Interessen von Menschen mit Hörproblemen.
 - h) Er überwacht die Qualitätsstandards sowie die Preispolitik der Hörmittelbranche.
 - i) Er steht in regelmässigem Kontakt mit in- und ausländischen Organisationen im Behinderten-, Sozial- und Gesundheitswesen.
 - j) Er gibt ein Fachorgan heraus, das gleichzeitig offizielles Verbandsorgan ist. Er kann einen Fachverlag führen.
 - k) Er stellt weitere Dienstleistungen aller Art zu Gunsten von Hörbehinderten bereit.
 - l) Er führt ein Zentralsekretariat.
 - m) Er stellt Instrumente für die Selbst- und Fachhilfe von Betroffenen zur Verfügung.
- 4) Der Dachverband kann einzelne Tätigkeitsbereiche ganz oder teilweise ausgliedern oder rechtlich verselbstständigen.

ART. 3 UNABHÄNGIGKEIT

Der Dachverband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 4 KOLLEKTIVMITGLIEDER

- 1) Die Vereine für Hörbehinderte.
- Sie anerkennen nachfolgende Voraussetzungen zur Mitgliedschaft:
- a) Als lokaler/regionaler/kantonaler Verein betreibt er keine Interessenpolitik, die derjenigen des Dachverbandes widerspricht.
 - b) Als lokaler/regionaler/kantonaler Verein kommuniziert er auch die Haltung und die Interessen des Dachverbandes gegenüber seinen angeschlossenen Mitgliedern und der Öffentlichkeit.
 - c) Als lokaler/regionaler/kantonaler Verein anerkennt er, dass der Dachverband zur Wahrung gesamtverbandlicher Interessen generelle Empfehlungen abgeben kann.
 - d) Als lokaler/regionaler/kantonaler Verein stellt er sicher, dass die ihm angeschlossenen Aktivmitglieder in der Regel ein Exemplar des Fachorgans des Dachverbandes beziehen.

- e) Der lokale/regionale/kantonale Verein ist darüber hinaus frei in der Formulierung seiner Statuten.
 - f) Der lokale/regionale/kantonale Verein und der Dachverband koordinieren nach Möglichkeit ihre Bildungs- und Dienstleistungsangebote.
 - g) Der lokale/regionale/kantonale Verein macht nach aussen seine Mitgliedschaft beim Dachverband transparent.
- 2) Andere Vereine und Institutionen, Behörden sowie andere juristische Personen, welche die Bestrebungen des Dachverbandes unterstützen.
- 3) Als Kollektivmitglieder können auch Vereine aus dem Fürstentum Liechtenstein aufgenommen werden.

ART. 5 EINZELMITGLIEDER

- 1) Als Einzelmitglieder können einzelne Personen aufgenommen werden, wenn im Einzugsgebiet kein lokaler/regionaler/kantonaler Verein besteht. Einzelmitglieder anerkennen, dass der Dachverband zur Wahrung gesamtverbandlicher Interessen Empfehlungen abgeben kann.
- 2) Einzelmitglieder haben an der Delegiertenversammlung des Dachverbandes kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Dem Dachverband können auch Einzelmitglieder aus dem Fürstentum Liechtenstein beitreten.
- 4) Einzelmitglieder sind verpflichtet, das vom Dachverband herausgegebene Fachorgan zu beziehen.

ART. 6 GÖNNERINNEN/GÖNNER

- 1) Dem Dachverband können natürliche und juristische Personen als Gönnerinnen/Gönner angehören.
- 2) Gönnerinnen/Gönner unterstützen die Ziele des Dachverbandes. Sie werden über die Aktivitäten in angemessener Weise orientiert.
- 3) Gönnerinnen/Gönner können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

ART. 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- 1) Präsidentinnen und Präsidenten, welche sich um die Arbeit zu Gunsten von pro audito schweiz verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 2) Persönlichkeiten, welche sich um die Arbeit zu Gunsten von Menschen

mit Hörproblemen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ART. 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Aufnahme als Kollektiv- oder Einzelmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags auf Mitgliedschaft.
- 2) Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern. Sie kann die Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung ist in jedem Fall zu begründen.
- 3) Der Leitende Ausschuss entscheidet über die Aufnahme von Einzel- und Gönnermitgliedern. Er kann die Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung ist in jedem Fall zu begründen.

ART. 9 AUSTRITT

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich an das Zentralsekretariat.

ART. 10 AUSSCHLUSS

- 1) Die Delegiertenversammlung kann ein Kollektivmitglied, der Leitende Ausschuss ein Einzel- oder Gönnermitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.
- 2) Wichtige Gründe sind:
 - a) Das Nichtvertreten oder Nichteinhalten der grundlegenden Werte des Dachverbandes gemäss Art. 2.
 - b) Das Nichterfüllen der Anforderungen gemäss Art. 4, 5 oder 6.
- 3) Vorgehen
 - a) Ein Ausschluss erfolgt nach vorgängiger Anhörung und schriftlicher Androhung eines Ausschlusses.
 - b) Der Ausschluss von Kollektivmitgliedern ist nur mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen statthaft.

ORGANISATION

ART. 11 ORGANE

Die Organe des Dachverbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Zentralvorstand
3. Der Leitende Ausschuss
4. Das Zentralsekretariat

5. Fachkommissionen
6. Die Geschäftsprüfungskommission
7. Die Revisionsstelle

ART. 12 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 1) Geschäfte der Delegiertenversammlung:
 - a) Wahl der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten;
 - b) Wahl der Zentralquästorin/des Zentralquästors;
 - c) Wahl der weiteren Zentralvorstandsmitglieder;
 - d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission;
 - e) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - f) Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
 - g) Genehmigung des DV-Protokolls;
 - h) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - i) Genehmigung des Jahresberichtes;
 - j) Genehmigung des jährlichen Berichtes der Geschäftsprüfungskommission;
 - k) Décharge-Erteilung des Zentralvorstandes;
 - l) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr;
 - m) Änderungen des Leitbildes und der Statuten;
 - n) Beschlussfassung über die Anträge der Delegierten;
 - o) Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente;
 - p) Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Zentralvorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet;
 - q) Auflösung des Dachverbandes und Wahl der Liquidatoren;
 - r) Feststellung der massgebenden Delegiertenstimmen;
 - s) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Institutionen;
 - t) Genehmigung allfälliger Nachtragskredite;
 - u) Ernennung von Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten;
 - v) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - w) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern.
- 2) Stimmberechtigung
 - a) An der Delegiertenversammlung hat jeder Verein bis hundert Mitglieder zwei Stimmen. Bei Vereinen mit über hundert Mitgliedern kommt auf jedes weitere Hundert der Mitglieder eine Stimme, wobei Bruchteile von über 50 Mitgliedern als Hundert gelten.
 - b) Für die Berechnung der Mitgliederzahl gelten die gemäss Art. 21 bezahlten Mitgliederbeiträge.
 - c) Die Stimmenabgabe von Vereinen mit mehreren Delegierten kann auch durch eine/n einzelne/n Delegierte/n erfolgen.
 - d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder von pro auditio schweiz sind stimmberechtigt.
 - e) Die anderen Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.
- 3) Wahl der Delegierten
 - a) Die Kollektivmitglieder bestimmen ihre Delegierten.

- b) Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission des Dachverbandes können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- 4) Einberufung der Delegiertenversammlung
- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand in der Regel in der ersten Hälfte eines jeden Jahres einberufen.
 - b) Der Zentralvorstand oder ein Fünftel der Kollektivmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
 - c) Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Traktandenliste samt Beilagen wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt.
- 5) Anträge
- a) Anträge der Mitglieder an die Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstand (über das Zentralsekretariat) bis spätestens 15 Tage vorher einzureichen.
 - b) Anträge, die innerhalb der ordentlichen Frist eintreffen, sind für die angekündigte Versammlung zu traktandieren.
 - c) Die Beschlussfassung über Geschäfte, die in der Einladung nicht angekündigt sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Zentralvorstand beantrage Eintreten auf solche Geschäfte und die Delegiertenversammlung stimme zu.
- 6) Demissionen
- a) Demissionen von Mitgliedern des Zentralvorstandes und von Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission sind auf Jahresende dem Zentralsekretariat bekannt zu geben.
 - b) Anträge des Zentralvorstandes und Demissionen sind den Kollektivmitgliedern 30 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
- 7) Vorsitz
- a) In der Delegiertenversammlung führt die Präsidentin/der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident den Vorsitz.
 - b) Die/der Vorsitzende schlägt die Stimmzählerinnen/Stimmzähler vor.
 - c) Das Zentralsekretariat regelt die Protokollführung.
- 8) Beschlussfähigkeit
- a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
 - b) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Stichentscheid durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

- c) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- d) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eine geheime Wahl bzw. Abstimmung anordnen.

ART. 13 ZENTRALVORSTAND

1) Zusammensetzung:

- a) Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 11 und höchstens 17 Personen.
- b) Alle Zentralvorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode.
- c) Bei der Wahl des Zentralvorstandes haben die Vereine ein Vorschlagsrecht.
- d) Die Delegiertenversammlung achtet bei der Wahl auf Ausgewogenheit. Nebst den Vertreter/innen der Kollektivmitglieder sollen im Zentralvorstand auch Fachleute und Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben vertreten sein. Hörbehinderte Vertreter/innen der Kollektivmitglieder sollen die Mehrheit bilden.
- e) Die Zentralsekretärin/der Zentralsekretär, die Leiterinnen/Leiter der Arbeitsausschüsse und Fachkommissionen, die nicht Mitglieder des Zentralvorstandes sind, nehmen an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

2) Aufgaben

- a) Dem Zentralvorstand obliegt die strategische Führung des Dachverbandes. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten anderen Organen zugewiesen sind.
- b) Zu den Befugnissen des Zentralvorstandes zählen:
 - ◆ Die Gesamtleitung und Festlegung der Zielsetzungen des Dachverbandes;
 - ◆ Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
 - ◆ Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - ◆ Entscheid über die mittelfristige Tätigkeits- und Finanzplanung;
 - ◆ Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - ◆ Wahl und Entlassung der Zentralsekretärin/des Zentralsekretärs;
 - ◆ Erlass von Reglementen;
 - ◆ Entscheid über die Auslagerung von Dienstleistungen und Bildungsangeboten;
 - ◆ Ernennung der Geschäftskommission und der Fachkommissionen sowie die Festlegung ihrer Aufgaben;
 - ◆ Ernennung von Delegationen der Arbeitsausschüsse und Projektgruppen.
 - ◆ Der Zentralvorstand informiert die Vereine mindestens zweimal pro Jahr über seine Tätigkeit.

3) Organisation

Der Zentralvorstand konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten sowie der Zentralquästorin/des Zentralquästors, selbst. Er ernennt dabei mindestens eine Vizezentralpräsidentin/einen Vizezentralpräsidenten.

ART. 14 LEITENDER AUSSCHUSS

1) Zusammensetzung

- a) Dem Leitenden Ausschuss gehören die Zentralpräsidentin/der Zentralpräsident, die Zentralquästorin/der Zentralquästor und zwei weitere Mitglieder des Zentralvorstandes an.
- b) Die Zentralsekretärin/der Zentralsekretär nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.
- c) Die Leiter/innen der Fachkommissionen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses teil, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist.

2) Aufgaben

Zu den Befugnissen des Leitenden Ausschusses gehören:

- a) Behandeln der laufenden Geschäfte;
- b) Regelung der Anstellungsverhältnisse von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Zentralvorstandes;
- d) Übernahme von weiteren Aufgaben, die ihm vom Zentralvorstand übertragen werden;
- e) Entscheid über Empfehlungen an die Mitglieder zur Wahrung gesamtverbandlicher Interessen;
- f) Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedern sowie zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, soweit diese Aufgabe nicht an die Zentralsekretärin/den Zentralsekretär delegiert wird;
- g) Pflege der Kontakte zu Behörden und politischen Instanzen auf schweizerischer Ebene, soweit diese Aufgabe nicht an die Zentralsekretärin/den Zentralsekretär delegiert wird;
- h) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern und Gönnerinnen/Gönnern.

ART. 15 ZENTRALSEKRETARIAT

1) Dem Zentralvorstand sowie dem Leitenden Ausschuss steht für die Ausführung ihrer Aufgaben ein ständiges Zentralsekretariat zur Verfügung. Dem Zentralsekretariat obliegt die operative Führung des Dachverbandes.

2) Die Zentralsekretärin/der Zentralsekretär leitet das Zentralsekretariat. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des Zentralvorstandes sowie des Leitenden Ausschusses und Umsetzung ihrer Beschlüsse;

- b) Information des Leitenden Ausschusses und des Zentralvorstandes über die laufende Geschäftsführung;
 - c) Korrespondenz, Vorbereitung und Aufarbeiten von Sitzungen inkl. Protokollführung;
 - d) Auskunftserteilung und Beratung;
 - e) Weitere vom Zentralvorstand oder vom Leitenden Ausschuss übertragene Aufgaben;
 - f) Bearbeitung und Förderung der Aufgaben von pro auditio schweiz (Arbeitsprogramme, Richtlinien, Arbeitskoordination usw.).
- 3) Die Zentralsekretärin/der Zentralsekretär vertritt den Dachverband im Einvernehmen mit dem Leitenden Ausschuss und dem Zentralvorstand nach aussen.

ART. 16 FACHKOMMISSIONEN

Die Arbeit des Zentralvorstandes wird durch Fachkommissionen unterstützt.

Der Zentralvorstand bestimmt die Aufgaben der einzelnen Fachkommissionen.

ART. 17 RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

- 1) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Zentralpräsidentin/der Zentralpräsident oder die Vizezentralpräsidentin/der Vizezentralpräsident gemeinsam mit der Zentralsekretärin/dem Zentralsekretär oder der Zentralquästorin/dem Zentralquästor.
- 2) Für den Bank- und Postcheckverkehr bezeichnet der Zentralvorstand die berechtigten Personen.

KONTROLLORGANE

ART 18 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- 1) Zusammensetzung und Organisation
 - a) Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus ihrer Präsidentin/ihrer Präsidenten sowie drei bis vier Mitgliedern. Die Kommissionsmitglieder können nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Dachverbandes angehören. Sie werden aus den Reihen der Vereine für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Die verschiedenen Regionen sind nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2) Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft, ob die Geschäftsführung

der Organe des Dachverbandes mit den Statuten und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung übereinstimmt.

Sie prüft insbesondere den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Budget und eventuelle Nachtragskredite. Sie ist berechtigt, jederzeit in die entsprechend erforderlichen Geschäftsunterlagen Einblick zu nehmen. Ihre Aufgaben werden in besonderen Richtlinien festgelegt, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind.

An der Delegiertenversammlung erstattet die Geschäftsprüfungskommission Bericht. Sie besitzt Antragsrecht.

ART. 19 REVISIONSSTELLE

- 1) Die Kontrolle der Jahresrechnung obliegt der Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen zu prüfen hat.
- 2) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

RECHNUNGSWESEN

ART. 20 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Dachverbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

ART. 21 MITGLIEDERBEITRÄGE

Jedes Einzel- und Kollektivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Kollektiv- und Einzelmitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder der Vereine sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

ART. 22 BEITRAGSERMITTLUNG

Für die Berechnung der Mitgliederbeiträge der einzelnen Vereine ist ihre Mitgliederzahl per 31. Dezember des Vorjahres massgebend. Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres erhoben. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, finanziell schwachen Vereinen auf begründetes Gesuch hin den Jahresbeitrag zu ermässigen.

ART. 23 WEITERE MITTEL

Weitere Mittel des Dachverbandes werden durch Beiträge und Abgeltungen der öffentlichen Hand, Vermögenserträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

ART. 24 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Dachverbandes haftet einzig das Verbandsvermögen des Dachverbandes.

ART. 25 VERBANDSVERMÖGEN

Jeder persönliche Anspruch auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

VERBANDSORGAN**ART. 26 RECHTE UND PFLICHTEN**

Die Einzelmitglieder verpflichten sich, das Verbandsorgan zu beziehen. Die Kollektivmitglieder verpflichten sich, für ihre Vereinsmitglieder das Verbandsorgan zu beziehen.

Die Kollektivmitglieder oder der Leitende Ausschuss sind befugt, Ausnahmen vom Obligatorium zu gestatten, insbesondere:

- 1) Bei Mehrfachmitgliedschaft;
- 2) Für Familienangehörige, von denen zwei oder mehrere dem Verein angehören;
- 3) Wenn infolge Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit usw. dem Mitglied der Bezug des Verbandsorgans nicht mehr zugemutet werden kann;
- 4) Wenn ausserhalb der erwähnten Gründe sonstige namhafte Tatsachen (finanzielle Unzumutbarkeit) gegen den Bezug des Verbandsorgans geltend gemacht werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**ART. 27 STATUTENÄNDERUNG**

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Delegiertenstimmen.

**ART. 28 FUSION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION
DES DACHVERBANDES**

- 1) Im Falle der Fusion mit einer Organisation, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes über den Grundsatz und das Vorgehen.
- 2) Die Auflösung des Dachverbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung und mit einer Zu-

stimmung von drei Vierteln aller teilnehmenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

- 3) Beschliesst die Delegiertenversammlung die Liquidation, so wählt sie gleichzeitig die Liquidatoren. Diese erstellen einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Delegiertenversammlung. Sie stellen derselben gleichzeitig Antrag über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, wobei derselbe einem gleichartigen gemeinnützigen Zweck erhalten bleiben muss. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorliegende Statuten sind an der Delegiertenversammlung von pro auditoschweiz vom 7. Juni 2008 in Luzern genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2002.

Für

pro auditoschweiz

Organisation für Menschen mit Hörproblemen

Die Zentralpräsidentin:
Barbara Wenk

Der Zentralsekretär:
Erwin Gruber



pro audito schweiz

ORGANISATION
FÜR MENSCHEN MIT HÖRPROBLEMEN

**Feldeggstrasse 69, Postfach 1332
8032 Zürich**

Telefon 044 363 12 00

Fax 044 363 13 03

[info\(at\)pro-audito.ch](mailto:info(at)pro-audito.ch)

www.pro-audito.ch

Postcheckkonto: 80-3369-1

STATUTEN